

RzF - 42 - zu § 87 Abs. 1 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Mannheim, Urteil vom 12.12.1988 - 7 S 2520/87

Leitsätze

1. Die Aufklärung der Teilnehmer nach [§ 5 Abs. 1 FlurbG](#) kann im Unternehmensverfahren dem Antrag der Enteignungsbehörde nach [§ 87 Abs. 1 FlurbG](#) auch zeitlich vorausgehen, sofern das jeweilige Vorhaben schon hinreichend konkretisiert ist.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 19 - zu § 5 Abs. 1 FlurbG](#).